

# **BGer 4A\_433/2021 vom 24. September 2021**

Bundesgericht, 2021-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_433\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_433_2021)

FR: TF 4A\_433/2021 du 24 septembre 2021

IT: TF 4A\_433/2021 del 24 settembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Entscheid vom 6. Mai 2021 schrieb das Zivilgericht Basel-Stadt in einem vom Beschwerdeführer gegen die Beschwerdegegnerin eingeleiteten Forderungsprozess das Verfahren zufolge Klagerückzugs als erledigt ab und verurteilte den Beschwerdeführer zur Bezahlung einer Parteientschädigung von Fr. 1'344.80 an die Beschwerdegegnerin.

Mit Entscheid vom 16. Juli 2021 wies das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt eine vom Beschwerdeführer gegen den zivilgerichtlichen Entscheid vom 6. Mai 2021 erhobene Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Mit Eingabe vom 6. September 2021 erklärte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht, gegen den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 16. Juli 2021 Beschwerde zu erheben.

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt. Die Beschwerdegegnerin reichte dem Bundesgericht am 10. September 2021 unaufgefordert eine Stellungnahme ein.

### **E. 2.1**

Beschwerden an das Bundesgericht sind hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann. Dazu muss in der Beschwerdeschrift unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt werden, inwiefern dieser Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2, 115 E. 2). Eine allfällige Verletzung von Grundrechten wird vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ).

Unerlässlich ist im Hinblick auf Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG , dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 140 III 86 E. 2, 115 E. 2). Die Begründung hat ferner in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen und der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus ( BGE 143 II 283 E. 1.2.3; 140 III 115 E. 2). Stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere selbständige Begründungen, so muss sich die Beschwerde mit jeder einzelnen auseinandersetzen, sonst wird darauf nicht eingetreten ( BGE 142 III 364 E. 2.4 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 143 IV 40 E. 3.4).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Beschwerdeeingabe vom 6. September 2021 nicht hinreichend mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 16. Juli 2021 auseinander und zeigt nicht auf, inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Entscheid Bundesrecht verletzt hätte. Er erwähnt zwar das Willkürverbot ( Art. 9 BV ) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), zeigt jedoch nicht hinreichend auf, inwiefern die Vorinstanz entsprechende Bestimmungen verletzt haben soll ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Die Eingabe vom 6. September 2021 erfüllt damit die erwähnten Begründungsanforderungen offensichtlich nicht.

Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 3**

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege samt Rechtsbeistand für das bundesgerichtliche Verfahren ist bereits wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Unter den gegebenen Umständen ist jedoch ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG). Der Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.